



BAKOM	
03. SEP. 2012	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
MP	/
IR	
TIC	
AF	
EM	

Bundesamt für Kommunikation
Vernehmlassung zur Teilrevision des
Radio- und Fernsehgesetzes
Zukunftstrasse 44
2051 Biel

Schaffhausen, 31. August 2012

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie Radio Munot Gelegenheit geben im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Radio- und Fernsehgesetzes Stellung zu nehmen.

Allgemeine Einschätzung Sicht Radio Munot

Die geplante Revision hat Folgen, die die Radioveranstalter finanziell eher schlechter stellen. Zum einen kann der Prozentsatz für das Gebührensplitting jährlich verändert werden. Zum anderen sind die Veranstalter nach wie vor ausgeschlossen vom Wachstum der Einnahmen aus der Geräteabgabe. Vom Wachstum profitiert wie bisher nur die SRG.

Folgen der Revision

Die vorgesehene Revision bringt in zweierlei Hinsicht einen Kulturwandel mit sich.

Zum wird eine allgemeine Geräteabgabe eingeführt. Damit entfällt die Gebühr, die bisher bezogen war auf in Betrieb stehende Radio- bzw. Fernsehapparate. Dieser Wechsel hat weitreichende Folgen auf die Verteilung der Gebührensplittinggelder. Bisher wurden die Einnahmen aus der Gebühr für das Radiohören zur Finanzierung der Radios verwendet und jene aus der Gebühr für den TV-Konsum zur Finanzierung der staatlichen und der privaten TV-Stationen.

Künftig ist nicht mehr eruierbar, woher die Gelder stammen. Das bringt für die Veranstalter Unsicherheiten mit sich. Gemäss der Formulierung des Textes in Artikel 68a Abs. 1 lit. B ist vorgesehen, dass der Bundesrat frei ist bei der Aufteilung der Gelder für die Unterstützung von Programmen mit Gebührensplitting. Hier ist es dringend nötig, dass festgehalten wird, dass die Radios mindestens ihren Besitzstand wahren können.

Zum anderen entfällt der föderalistische Gedanke, der bei der Lancierung der Privatradiolandschaft Pate gestanden hat, vollständig. Es wird jeder Gebietsschutz aufgehoben. Diese Liberalisierung ist für die grossen Brands in der Privatradiolandschaft von Vorteil. Im Fall von Radio Munot ist es ein Nachteil. Wir haben kaum Geld für die Investitionen, die nötig sind, um das Sendegebiet auszudehnen und zum anderen werden bei einer Erweiterung auch immense Investitionen im Marketing nötig, um die Marke zu positionieren. Uns scheint, dass bei der Aufteilung der Gelder in Paragraph 68a der föderalistische Gedanke angesprochen werden muss.

Eine wichtige Neuerung betrifft die Förderung neuer Technologien. In Artikel 58 wird die Technologieförderung ausgedehnt auf den Betrieb von neuen Technologien. Dies ist eminent wichtig, weil bei DAB keine Investitionen anfallen, aber immense Betriebskosten.

Radio Munot Betriebs AG

Postfach 1226, Bachstrasse 29a, CH-8201 Schaffhausen
Telefon 052 633 44 11, Fax 052 633 44 12
redaktion@radiomunot.ch, www.radiomunot.ch



**DO isch
Schafuuse!**



Im Wesentlichen haben sich die Privatradios bei der Revision des RTVG auf folgende Stossrichtung geeinigt:

1. Die konzessionierten Radios mit Gebührenanteil (GBS-Radios) sollen ihren Besitzstand am gesamten Gebührenkuchen gesichert wissen.

Vorschlag: *fixer Prozentsatz von 4% bleibt bestehen*

2. Die GBS-Radios sollen am Wachstum des Gebührenkuchens partizipieren können.

Vorschlag: *Die GBS-Anteile werden an das Wachstum der Einnahmen aus der Geräteabgabe gebunden*

3. Die Gelder aus dem Gebühren-Splitting sollen zwischen Radio- und Fernsehveranstaltern im gleichen Verhältnis verteilt werden wie bisher.

Vorschlag: *Der bisherige Verteilschlüssel zwischen Radios und Fernsehen wird beibehalten*

4. Die GBS-Radios brauchen viel Geld für Investition und Betrieb neuer Technologien.

Forderung: *Die Gelder für die Technologieförderung werden verdoppelt. Im Gegenzug verzichten die GBS-Radios auf ihre Ansprüche auf die nicht ausschüttbaren Gewinnanteile*

Ziele 1 & 2: Besitzstandwahrung und Partizipation am Wachstum des Gebührenkuchens

ad1&2 Radio Munot spricht sich für den bisherigen fixen Prozentsatz von 4% aus. Mit dem fixen Prozentanteil bleibt das Problem bestehen, dass bei steigenden Einnahmen aus der Geräteabgabe nicht alle Gelder ausbezahlt werden können. Neu soll dieses Problem so gelöst werden, indem der Prozentsatz für die GBS-Radios auf 3 bis 5% angesetzt wird. Begründet wird der tiefere Ansatz damit, dass so allfällige Überschüsse aus zusätzlichen Einnahmen abgebaut werden. Auf diese Weise werden die GBS-Radios nicht gleich behandelt wie die SRG. Die SRG profitiert von den Mehreinnahmen, die privaten Sender nicht.

Radio Munot möchte diese Flexibilität auf anderem Weg erreichen. Das Problem wird gelöst, indem eine Art Teuerungsausgleich eingeführt wird, der sich auf die Gesamteinnahmen der Geräteabgabe bezieht.

Aufgrund der Jahresrechnung werden die Mehreinnahmen errechnet. Diese werden aufgrund des Grundverteilungsschlüssels im Folgejahr an die GBS-Radios ausbezahlt. Diese Flexibilitätsklausel wird in Artikel 40, Absatz 1 eingefügt.





Ziel 3: Festlegen des Verteilschlüssels für Radio und TV

- ad 3 Die neue Geräteabgabe kann nicht zurückgeführt werden auf die Art des Gerätes. Bisher waren die Gebühren bezogen auf die Art des Gerätes. Deshalb war auch klar, wie viel Geld an die Radioveranstalter flossen und wie viel an die TV-Veranstalter. Die Aufteilung der Gelder auf die Veranstalter bleibt neu gemäss Artikel 68a, Absatz 2 allein dem Bundesrat. Er kann die Gelder ohne jede Vorgabe verteilen. Mit der neuen Geräteabgabe besteht die Gefahr, dass der Bundesrat den Schlüssel zur Verteilung der Gelder zuungunsten der Radioveranstalter ändert. Es ist im Sinne der GBS-Radios, dass der bisherige Schlüssel bestehen bleibt. In Artikel 68a, Absatz 2 muss deshalb eingefügt werden, in welchem Schlüssel auf die zwei Veranstaltergruppen verteilt wird. Radio Munot plädiert dafür, dass der bisherige Schlüssel angewandt wird.

Ziel 4: Geld für Technologieförderung

- ad 4 Die neuen Technologien stellen die kleinen Radios vor grosse Herausforderungen. Aufgrund der Marktverhältnisse bleibt ihnen der Zugang zu gewissen Technologien praktisch verwehrt, wenn ihnen keine Betriebskostenzuschüsse gewährt werden. Das Bakom hat auf diese Situation reagiert und eröffnet die Möglichkeit von Betriebszuschüssen von maximal einem Prozent der Geräteabgabe. Der Artikel ist insgesamt sehr defensiv formuliert. Die GBS-Radios haben ein Interesse, dass genügend Gelder für die Technologieförderung freigemacht werden können. Eine Idee der GBS-Radios bestand darin, diese Gelder aus dem Topf der nicht ausschüttbaren Gebührenanteile zu finanzieren. Der Kampf um die nichtausschüttbaren Gebührenanteile ist wenig aussichtsreich. Erfolgreicher scheint ein Kompromiss: Wir schlagen vor, dass die nicht ausschüttbaren Gewinnanteile verwendet werden, um die Teuerung aufzufangen. Im Gegenzug werden die Gelder für die Technologieförderung in Artikel 58 von 1% auf 2% verdoppelt.

Radio Munot nimmt im Einzelnen Stellung zu:

- Geräteabgabe (Art. 68)
- Werbezeitbeschränkung (Art. 11, Abs. 2)
- Verbreitungsbeschränkung (aufgehobener Art. 38, Abs. 5)
- Gebührenanteile (Art. 40, Abs. 1)
- Höhe der Abgabe und Verteilschlüssel (Art. 68a, Abs. 2)
- Nicht ausschüttbare Gebührenanteile (Art. 109a)
- Gefährdung Meinungs- und Angebotsvielfalt (aufgehobener Art. 44, Abs. 1, Bst. g)
- Beschränkung für den Erwerb von Radio- und Fernsehkonzessionen (Art. 44, Abs. 3)
- Förderung neue Technologien (Art. 58)
- Organisation der Stiftung für Nutzungsforschung (Art. 80, Abs. 2)



**Art. 68: Geräteabgabe**

Radio Munot begrüsst die Abkehr von der Radio- und Fernsehgebühr. Die Geräteabgabe berücksichtigt die neue Form des Medienkonsums, der mehr und mehr via mobile Geräte und Computer erfolgt.

Art. 11, Abs. 2: Werbezeitbeschränkung

Radio Munot begrüsst die Lockerungen bei der Werbezeit. Die tägliche Werbezeit wird insgesamt um 5% ausgedehnt. Neu dürfen täglich 288 Minuten Werbung ausgestrahlt werden (bisher 216 Minuten).

Aufgehobener Art. 38, Abs. 5: Verbreitungsbeschränkung

Die Aufhebung der Verbreitungsbeschränkung bevorzugt die grossen Sender. Diese haben ihre Marken in den werbemässig interessantesten Märkten aufgebaut. Neu dürfen sie ihre Marktmacht auch in den regionalen Märkten ausspielen.

Den kleinen Sendern blieb der Einstieg an die Töpfe in den lukrativen Märkten bisher verwehrt. Nun sollen sie ihn bekommen. Sie haben aber kaum die Mittel, um die technischen Investitionen aufzubringen. Ausserdem werden immense Werbeaufwendungen fällig und Investitionen in das Programm.

Fazit: Für die kleinen Sender ein Nachteil.

Radio Munot stellt sich gegen die Aufhebung der Verbreitungsbeschränkung und will Art. 38, Abs. 5 beibehalten. Andernfalls muss vom fixen Anteil des Gebührensplittings abgewichen werden und angepasst werden an die Grösse der Sender.

Art. 40, Abs. 1: Gebührenanteile (Gebührensplitting)

Laut Revisionsvorlage ist das heutige System zu wenig flexibel. Deshalb entstünden Überschüsse, über die infolge fehlender rechtlicher Grundlagen nicht verfügt werden können.

Neu soll deshalb ein variabler Prozentsatz für das Gebührensplitting eingeführt werden.

Radio Munot schlägt vor, in Artikel 40 einen fixen Satz von 4% festzulegen. Gleichzeitig soll der Gebührensplittingsbeitrag für die Anspruchsberechtigten an das Wachstum der totalen Einnahmen aus der Geräteabgabe angebunden werden.

Art. 68a, Abs. 2: Abgabe für Radio und Fernsehen

Die Einnahmen aus der neuen Geräteabgabe beziehen sich nicht mehr wie heute auf den Besitz eines Radio- oder Fernsehapparates. Die Frage stellt sich, wie verteilt der Bundesrat künftig die Einnahmen aus der Geräteabgabe auf Radio und Fernsehen. Das revidierte Gesetz gibt darauf keinen Hinweis. Die gerade revidierte Verordnung zum RTVG lässt vermuten, dass künftig den Fernsehveranstaltern mehr Geld zufließen soll. Der Anteil des Gebührensplittings für private Fernsehveranstalter ist von 50 auf 70% erhöht worden.

Deshalb ist es wichtig, eine Besitzstandswahrung für die Radioveranstalter in das Gesetz reinzuschreiben.

Artikel 68a muss ergänzt werden in dem Sinne, dass die Gelder, die den konzessionierten privaten Veranstaltern zustehen im Verhältnis von 2 zu 1 auf Fernsehen und Radio aufgeteilt werden. Diese Aufteilung bildet die heutigen Verhältnisse ab.

Art. 109a: Nicht ausschüttbare Gebührenanteile

Radio Munot begrüsst die neue Fassung des Gesetzes. Das Geld soll ausbezahlt werden.



**aufgehobener Art. 44, Abs. 1, Bst. g: Gefährdung Meinungs- und Angebotsvielfalt**

Die Streichung dieses Buchstabens erleichtert die Konzessionierung von kleinen Sendern in kleinen Regionen. Diese sind in der Regel mit dem regionalen Medienunternehmen verbunden.

Art. 44, Abs. 3: Beschränkung für den Erwerb von Radio- und Fernsehkonzessionen

Diese Lockerung ist im Sinne der Entwicklung von neuen Technologien sinnvoll.

Art. 58: Förderung neue Technologien

Die neue Regelung ermöglicht Beiträge an den Betrieb, was vor allem in Bezug auf DAB wichtig ist. Der Betrag für die Förderung ist zu tief angesetzt. Er soll doppelt so hoch sein und bei 2% der gesamten Abgabe liegen statt bei 1%.

Die Förderung soll über mindestens drei bis maximal fünf Jahre möglich sein.

Art. 80, Abs. 2: Organisation der Stiftung für Nutzungsforschung

Die Privatradios sollen nicht mehr in den Verwaltungsräten von Mediapulse und Publica Data vertreten sein. Geregelt ist nur noch der Einsitz im Stiftungsrat.

Radio Munot vertritt die Meinung, dass die Nutzungsforschung schon heute die kleinen Sender massiv benachteiligt. Diese Benachteiligungen vergrössern sich, wenn der Anspruch der Privatradios auf den Einsitz in den Verwaltungsräten in den Firmen der Nutzungsforschung entfällt.

Daher soll die bisherige Regelung bestehen bleiben.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen Aufnahme finden. Für allfällige Fragen steht der Unterzeichnende jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

W. Studer

Geschäftsführer Radio Munot

